Schaft. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die übrigen Ausschußmitglieder werden von der Volkskammer für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die dem Justizausschuß angehöreiiden Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft dürfen nicht Mitglieder der Volkskammer sein.

Die durch die Landtage gewählten mid durch die Landesregierungen ernannten Richter können von den betreffenden Landtagen ab berufen werden. Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des bei dem bebildenden Justizausschusses. treffenden Landtag, zu Der Justizausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Landtages drei Mitgliedern des Landtages, zwei Mitgliedern des Obersten Gerichts und einem Mitglied der Obersten Staatsanwaltschaft des Landes. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die übr igen Ausschuß mitglieder werden von dem betreffenden Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die dem Justizausschuß angehörenden Mitglieder Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft dürfen nicht Mitglieder des Landtages sein.

Die von den Landesregierungen ernannten Richter kör nen unter den gleichen Voraussetzungen von den Landesregierungen abberufen werden, jedoch nur mit Genehmigung des Justizausschusses des betreffenden Land - tages.

Artikel 133

Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Ausschluß der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.

Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

Artikel 134

Ausnahmegerichte

Kein Bürger darf seinen gesetzlichen Richtern entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für besondere Sachgebiete können vom Gesetzgeber nur errichtet werden, wenn sie' für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

Artikel 135

Verhängung von Strafen

Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie zur Zeit der Tat gesetzlich angedroht sind.